

Zusatzvereinbarung

zur Tarifrunde 2025
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
der Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH

16.12.2025

Zwischen der

Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung (Arbeitgeber)

und dem

Marburger Bund, Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden (Gewerkschaft)

wird die nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen.

1. Ärztinnen und Ärzte, die eine am 1. Januar eines Kalenderjahres (für den Bonus 2026 gilt abweichend der 16.12.2025) bestehende Mitgliedschaft im Marburger Bund Sachsen nachweisen und am 1. November in einem ungekündigten und bereits mindestens sechs Monate andauernden Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 450 Euro. Die Sonderzahlung erfolgt jeweils mit der Gehaltszahlung des Monats November. Sie bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Entgeltfortzahlung, Urlaubsentgelt) unberücksichtigt.
2. Den Nachweis der Gewerkschaftsmitgliedschaft erbringt die Ärztin/der Arzt durch Vorlage eines von der Gewerkschaft ausgestellten Schreibens beim Arbeitgeber (Personalabteilung), welches eine zu dem genannten Zeitpunkt bestehende Mitgliedschaft bestätigt. Der Nachweis muss spätestens bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres vorgelegt werden. Die Tarifvertragsparteien werden über die formalen Mindestanforderungen an dieses Bestätigungsschreiben Einvernehmen erzielen, wobei gemeinsames Ziel ist, den Verwaltungsaufwand bei der Gewerkschaft so gering wie möglich zu halten, gleichzeitig aber Missbrauchsfälle zu verhindern.

3. Es gilt § 25 Absatz 2. Für die Bemessung der Sonderzahlung ist die durchschnittliche arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli maßgeblich. Für Zeiten ohne Anspruch auf Tabellenentgelt bzw. Entgeltfortzahlung findet § 25 Absatz 3 Satz 1 entsprechend Anwendung. Mutterschutzzeiten zählen als Zeiten mit Entgeltanspruch.
4. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Zusatzvereinbarung die gleiche Rechtsqualität wie der TV-Ärzte Torgau hat. Die Kündigungsregelung in § 38 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Für die Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH

Torgau,

.....
Dipl.- Ing. Jens Laser
Geschäftsführer

.....
Lars Maiwald
Geschäftsführer

Für den Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.

Dresden,

.....
Torsten Lippold
1. Vorsitzender